

Satzung

RosenheimKreis e.V.

Abschnitt I

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „RosenheimKreis e.V.“ kurz RhK genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter VR 200282 mit Datum vom 05.07.2007 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziel

- a) Die Aufgabe des RhK ist, die Architektur zu fördern und die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Aufgabe des RhK ist, die Kommunikation über Architektur und ihre Bedeutung für die Gesellschaft stärker in das Bewusstsein zu bringen und das öffentliche Interesse an Architektur durch Informationen und Aktionen zu wecken. Die Einbindung der Architektur in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft soll reflektiert werden. Die Architektur soll der Öffentlichkeit näher gebracht werden. Sie ist Teil unserer Gesellschaft, unseres Lebens, unserer alltäglichen Umgebung und wird dennoch von einem Großteil der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen.

Die Aufgabe des RhK ist, die Wahrnehmung der Architektur in der gesamten Komplexität zu fördern. Die Art der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt u.a. durch Ausstellungen, Dokumentationen, Vorträge, Vernissagen, Engagement an Schulen. Die Arbeit erfolgt offen, neutral, überparteilich und unentgeltlich.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr datiert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Abschnitt II

§ 4 Mitgliedschaft

Der RhK besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können nur Einzelpersonen sein.
Gesuche um Aufnahme in den RhK sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- b) Der Tag der Annahme des Aufnahmeantrages gilt als Aufnahmetag.
Mit der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- c) Personen, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die um die Förderung des RhK bemüht sind. Sie haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf das Vermögen des RhK.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft beim RhK

Die Zugehörigkeit zum RhK erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung,
- b) durch Auflösung des Vereins,
- c) durch Eintritt der Liquidation des Vereins,
- d) durch Tod des Mitglieds,
- e) durch Ausschluss.

§ 7 Austritt aus dem RhK

Der Austritt aus dem RhK ist mit sofortiger Wirkung zulässig. Jedoch bleiben die Beitragsverpflichtungen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.

§ 8 Ausschluss aus dem RhK

Ein Mitglied des RhK kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) Das Ansehen oder die Interessen des Vereins mit Vorsatz schädigt, gegen die Satzung oder die Anordnung der Vorstandschaft grob schuldhaft verstößt,
- b) Trotz mehrmaliger, zuletzt mittels eingeschriebenen Briefes zugestellter Aufforderung der Geschäftsstelle seinen Beitrag und sonstige Verbindlichkeiten an den Verein nicht binnen vier Wochen bezahlt hat. Den Beschluss des Ausschlusses teilt der geschäftsführende Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mit. Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.
- c) Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen Berufung mittels einem eingeschriebenen Briefes zulässig. Der Ausschluss des Mitgliedes muss in der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

§ 9 Beiträge

Die Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder sind jährlich bis spätestens 31. Juli zu entrichten. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit fest.

Abschnitt III

§ 10 Die Organe des RhK sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

a) der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem dritten Vorsitzenden
4. dem Schriftführer
5. dem Schatzmeister
6. bis zu 4 Beiräten

b) Der Vorstand gemäß vorstehendem Abschnitt 1. bis 5. wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

c) Die Beiräte können von der Vorstandschaft in der Regel für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand berufen werden.

d) Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung an alle Mitglieder desselben mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

e) Den Verein vertritt nach außen der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall der 3. Vorsitzende. Die Tatsache der Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

f) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Wirkungskreis des Vorstandes

a) Der Vorstand übt nach Satzung und im Rahmen des BGB die Leitung des Vereins in sämtlichen möglichen Vorfällen aus.

b) Für laufende Geschäftsabwicklung ist der Finanzverwalter mit einer Vollmacht des Vorstandes auszustatten.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

a) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende bzw. 3. Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft er es für notwendig hält, mindestens acht Tage vor festgesetztem Termin ein.

- b) Wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine Vorstandssitzung beantragen, dann muss bis spätestens 14 Tage nach Antragsstellung eine beantragte Sitzung stattfinden.
- c) Beschlussfassung durch schriftliche, oder telekommunikative Umfrage ist zulässig.
- d) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, welche der Verhandlungsleiter und der Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen haben.
- e) Jedes abwesende Mitglied des Vorstandes kann seine Stimme einem anderen Vorstandsmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Bei Vorstandssitzungen ist, um Beschlussfähigkeit zu erreichen, diese Vollmacht als Anwesenheit zu bewerten.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Termin und die Tagesordnung hierzu werden mindestens 14 Tage zuvor im Internet durch die Vorstandschaft bekannt gegeben.
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder inkl. des 1. oder 2. oder 3. Vorsitzenden oder eines von diesen bestimmten Vertreters anwesend sind. Ist die Anzahl nicht erschienen, findet eine halbe Stunde später eine neu Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, sofern auch hier der 1. oder 2. oder 3. Vorsitzende bzw. ein von diesen bestimmter Vertreter anwesend ist.

§ 14 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über:
 - a) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Festsetzung des Aufnahmegeldes, der Beiträge und der Fixkosten unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Schatzmeisters.
 - c) Wahl des Vorstands nach § 10 b)
 - d) Ausschluss von Mitgliedern (§ 8 Abs.c)
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge

2. Über alle Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen, welche von ihm und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen und Mitgliederausschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit.
4. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 15 Auflösen des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins muss mit 2/3 Mehrheit von allen ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Architektur. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl der juristischen Person oder der Körperschaft.

§ 16 Schiedswesen

Bei Auseinandersetzungen, die innerhalb des Vereins nicht beigelegt werden können, ist ein Schiedsgericht der Architektenkammer anzurufen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist anzuerkennen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.